

19.10.94

EU - A - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaft-
licher Kulturpflanzen

KOM(94) 404 endg.; Ratsdok. 9850/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Oktober 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. Oktober 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673

BEGRÜNDUNG

1. Außerhalb der traditionellen Anbaugebiete sollte die Hartweizenerzeugung durch Gewährung einer Sonderbeihilfe von 115 ECU/ha in gewissem Umfang aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmen müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, da es sich um ein Gebiet handelt, für das ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist.

Diese spezifische Beihilfe ist ein Ausgleich für den Einkommensverlust der Hartweizenerzeuger in diesen Regionen im Anschluß an die Anpassung des Hartweizenpreises an den der anderen Getreide im Rahmen der Agrarreform.

Damit die Hartweizenerzeugung in Frankreich nicht stärker zunimmt, sollte die Sonderbeihilfe, aufgeteilt auf die betreffenden Gebiete, für höchstens 50.000 ha gewährt werden.

In Spanien und Portugal wird das ursprüngliche Kontingent für die Erzeugung von Hartweizen von 550 000 bzw. 30 000 um 20 000 bzw. 5 000 ha erhöht, um namentlich innerhalb des nationalen Kontingents der tatsächlichen Situation der betreffenden Erzeuger im Referenzraum Rechnung zu tragen.

Umbrien war bislang im Zentrum Italiens, einem traditionellen Anbaugbiet, eine Enklave, in der die zusätzliche Ausgleichszahlung für Hartweizen nicht gewährt wurde. Es ist angemessen, diese Region wie die angrenzenden Regionen als traditionelles Anbaugbiet anzusehen. Da diese Region vor der Reform nicht von der Produktionsbeihilfe für Hartweizen profitierte, liegen als einzig verfügbare Produktionsangaben statistische Angaben vor. Auf dieser Grundlage soll Umbrien ein Produktionskontingent von 5 000 ha eingeräumt werden, das auf die Erzeuger zu verteilen ist.

2. Im Dezember 1993 hat der Rat die Durchführungsvorschriften für die Ölsaatenvereinbarungen zwischen der EU und den USA angenommen. Diese Vorschriften schlossen eine Sanktionsregelung ein, die zur Anwendung gelangen sollte, wenn die garantierte maximale Anbaufläche in der EU überschritten werden sollte. Sanktionen würden solche Mitgliedstaaten treffen, die ihre nationale Referenzfläche überschritten haben und würde einheitlich im Hoheitsgebiet jedes einzelnen Mitgliedstaates Anwendung finden.

Seit der Vereinigung war im Ölsaatenbau in Deutschland eine unterschiedliche Entwicklung mit geringfügigen Veränderungen der Anbaufläche in den elf alten Ländern, aber eine sehr schnellen Expansion der Anbaufläche in den fünf neuen Ländern zu beobachten. Angesichts dieser divergierenden Entwicklung könnte die Anwendung einer einheitlichen Sanktionierung für Deutschland zu einer unverhältnismäßigen Bestrafung bestimmter Erzeuger führen.

Die Kommission schlägt vor, das Sanktionssystem zu ändern, um einen teilweise oder vollständige Aufteilung einer nationalen Bestrafung auf Länderebene zu ermöglichen. Solch eine Verteilung würde auf der Ebene objektiver Kriterien erfolgen, die von Deutschland bestimmt und der Kommission im voraus mitgeteilt würden.

Um zu vermeiden, daß diese Möglichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Erzeuger in anderen Teilen der Union hat und zur Verbesserung der Verwaltung des System der nationalen Referenzflächen müssen die Vorschriften über die Höhe der Vorauszahlungen an die Erzeuger geändert werden. Es wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, die Höhe der Vorauszahlung zwischen regionalen Grundflächen zu differenzieren.

Vorschlag für eine

Verordnung (EG) Nr./94 des Rates
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung
einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 232/94 des Rates⁽⁵⁾, wird Erzeugern von Hartweizen in traditionellen Anbaugebieten ein Zuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß dieser Verordnung gewährt, um die betreffenden Erzeuger für die zusätzlichen Einkommenseinbußen zu entschädigen, die ihnen gegenüber den Erzeugern anderer Getreidearten aufgrund der Festsetzung eines einheitlichen Preises für sämtliche Getreidearten entstehen. Dieser Vorteil ist auf die mit Hartweizen bestellten Anbauflächen in den traditionellen Anbaugebieten begrenzt.

(1) ABl. Nr. C vom . .199 , S. .

(2) ABl. Nr. C vom . .199 , S. .

(3)

(4) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7.1992, S. 12.

(5) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2.1994, S. 7.

Wegen der Angleichung des Hartweizenpreises an den der anderen Getreidearten und der Beschränkung des Zuschlags der Ausgleichszahlung für die mit Hartweizen bestellten Flächen auf die Gebiete der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hat sich die mit Hartweizen bestellte Anbaufläche außerhalb dieser Gebiete, im Vergleich zu den angestrebten Werten, namentlich in Frankreich, erheblich verringert.

In Gebieten, in denen sich die Erzeugung bereits stabilisiert hatte, bevor mit der Reform außerhalb der traditionellen Anbauggebiete begonnen wurde, sollte jedoch deshalb ein gewisses Produktionsniveau aufrechterhalten werden.

Es ist eine Beihilfe für die mit Hartweizen bestellten Flächen außerhalb der Gebiete der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 einzuführen. Der Betrag dieser Beihilfe ist jedoch zu begrenzen und muß sich an den Einkommenseinbußen aufgrund der Anpassung des Preises dieses Getreides an den der anderen Getreidearten ausrichten.

Um eine zu erhebliche Ausweitung der Anbauflächen zu vermeiden, sind jedoch die Flächen zu begrenzen, für die gegenüber den anderen Getreidearten eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden darf.

In Spanien und Portugal muß außerdem die nationale Produktionsquote für Hartweizen überprüft werden, um der tatsächlichen Lage der Erzeuger im Referenzzeitraum besser Rechnung zu tragen. Im Bemühen um die Gleichbehandlung muß auch die italienische Region Umbrien als traditionelles Anbauggebiet für Hartweizen für eine begrenzte Hektarzahl angesehen werden, die an die traditionelle Anbaufläche gebunden ist.

Angeichts der besonderen strukturellen Lage der neuen Bundesländer besteht die Gefahr, daß sich die Ölsaatenherzeugung in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich entwickelt. Aus Gründen der Billigkeit sollte deshalb in Deutschland bei Kürzungen, die sich aufgrund einer etwaigen gleichzeitigen Überschreitung mit der Garantiehöchstfläche und der nationalen Bezugsfläche ergeben, zwischen den einzelnen Bundesländern differenziert werden. Außerdem sind die Vorschriften zu erlassen, mit denen vermieden werden kann, daß sich die Anwendung dieser Regelung auf Höhe und Zeitpunkt des Vorschusses auswirkt, der in anderen Teilen der Gemeinschaft für Ölsaaten zu zahlen ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz werden "550 000 ha" und "30 000 ha" durch "570 000 ha" bzw. "35 000 ha" ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte "in Frankreich" und "Departements" durch die Worte "in Frankreich und Italien" und "Departements und Regionen" ersetzt.
3. Dem Artikel 4 wird ein Absatz 5 angefügt:

"In Frankreich wird in den anderen als den Anhängen II und III genannten Departements, in denen der Hartweizenanbau ebenfalls verbreitet ist, für eine auf 50 000 ha begrenzte Fläche eine Beihilfe von 115 ECU/ha eingeführt."
4. In Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe f wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"In Deutschland kann jedoch die entsprechende zusätzliche Kürzung auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der regionalen Grundfläche differenziert werden. Macht Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet es unverzüglich die Kommission über die Kriterien für die Berechnung der anzuwendenden Kürzungen."
5. In Artikel 11 Absatz 2 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

"Sollte sich die Deutschland betreffende Regelung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) auf den Zeitpunkt der Zahlung des in Artikel 11 Absatz 2 genannten Vorschusses oder auf seine Höhe auswirken, kann für Deutschland ein Zahlungstermin und/oder ein besonderer Vorschuß festgesetzt werden."

6. In Artikel 12 erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

"- Die Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Hartweizenzuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie über die Anspruchsvoraussetzungen für die Beihilfe gemäß Artikel 4 Absatz 5, insbesondere die Bestimmung der zu berücksichtigenden Departements und der Maßnahmen, die im Fall einer Überschreitung der für die Gewährung dieser Beihilfe vorgesehenen Begrenzung zu treffen sind."

7. Anhang III wird wie folgt ergänzt:

"Italien:

- Umbrien: 5 000 ha".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM:

1. HAUSHALTSLINIE: B1-1055		MITTELANSATZ : 1 079 Mio. ECU		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/9 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags				
4. ZIELE DES VORHABENS: Ab dem Wirtschaftsjahr 1996/96: - Gewährung einer Beihilfe von 115 ECU/ha für eine mit Hartweizen bestellte Fläche von 50 000 ha in nichttraditionellen Anbaugebieten Frankreichs und Ausweitung der als traditionell anerkannten Hartweizenanbauflächen in Spanien (+ 20 000 ha), in Portugal (+ 5 000 ha) und in Italien (+ 5 000 ha); - in Deutschland Differenzierung der Kürzungen aufgrund einer etwaigen gleichzeitigen Überschreitung der Garantiehöchstfläche für Ölsaaten und der nationalen Referenzfläche nach Bundesländern.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- ZEITRAUM Mio. ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (94) Mio. ECU	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (95) Mio. ECU	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	+ 18	-	-	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (AB- SCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-	
	1996	1997	1998	1999
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN	-	-	-	-
5.2 BERECHNUNGSWEISE:		Mio. ECU (B)		
nicht-traditionelle Anbaugebiete (F) : 50 000 ha x 115 ECU/ha x 1,207 (DU) = + 6,9				
Ausweitung der traditionellen Anbau- : 30 000 ha x 297 ECU/ha x 1,207 (DU) = + 10,8				
flächen (E, I und P)		+ 17,7		
6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTS- PLANS MÖGLICH? JA				
6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH? JA/NEIN				
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? JA/NEIN				
6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN? JA				

ANMERKUNGEN:

Es handelt sich um die Durchführung einer Maßnahme des Ratskompromisses vom 19.7.94 über das Preispaket 1994/95.

Die angegebenen Kosten betreffen die Hektarbeihilfen. Soweit neue Hartweizenanbauflächen im Umfang von 50 000 ha in nichttraditionellen Anbaugebieten Weichweizen verdrängen und somit zu einer zusätzlichen Ausfuhr von Hartweizen, aber einer Verringerung der Weichweizenausfuhren führen, könnte sich eine geringfügige Nettoeinsparung bei den Ausfuhrerstattungen für Getreide in Höhe von schätzungsweise 3 Mio. ECU für 1996 ergeben.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

KOM(94) 404 endg.; Ratsdok. 9850/94

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß auch für den deutschen Hartweizenanbau auf einer begrenzten Fläche eine Beihilfe von 115 ECU/ha eingeführt werden kann. In Frankreich wird nach dieser Verordnung außerhalb traditioneller Hartweizengebiete bereits auf 50.000 ha eine derartige Beihilfe gezahlt.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für ergänzende Maßnahmen einzusetzen. Diese sollten darauf abzielen, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine unverhältnismäßige Überschreitung der Garantief Flächen für Ölsaaten zu vermeiden.